

unter anstößendem Beitritt von Oesterreich und der Reichsritterchaft vorzunehmen, sondern noch mittler Zeit Patrouillen abzuordnen, welche in gewissen verglichenen Distrikten die Straßen bereiten, auch in die Dörfer, einzelne Höfe, Schenk- und Wirthshäuser so Tag als Nachts ausgehen, um das verdächtige Gefind aufzuheben.“ „Wozu den (nach Artikel XVI) ein jeder Hoch- und löbl. Stand, wo der Streif gegen sein Territorium annahet, und ihm von den vorgelegenen Beamten die Notifikation davon geschieht, seine Contingentien zu Fuß und zu Pferd parat zu halten, damit solcher unter Aufbiet- und mit Beiziehung des Landauschusses und anderer bewehrter Mannschaft, sonderheitlich aber auch der Jäger zu Durchstreifung der Waldungen, nach vorheriger Befehung der Brüden und anderer Passagen bis an allerseitige Grenzen des Kreises in uno tractu dergestalt fortgesetzt werden könne, daß niemand Verdächtiges hindurchgelassen, diejenigen aber, welche sich gewaffneter Hand widersetzen, sogleich auf der Stelle todtgeschossen werden.“ Dabei solle jeder Obrigkeit nach Artikel XVII die Bestrafung eines zugefertigten Verbrechers „nach seinen hergebrachten Rechten lediglich vorbehalten“, jedoch weiter (nach Artikel XVIII) gestattet sein, „die Jurisdiction möge hingehören, wo sie wolle, die Straßen, einschichtige Dörfer, Schenk- und Wirthshäuser, auch alle Gegenden, wo etwas Verdächtiges zu vermuthen, zu besuchen und zu durchstreifen, ohne daß es jemandem an seinem Recht und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben mögen, präjudicire, aber in Zukunft pro actu possessorio angeführt, sondern Alles pro non facto gehalten werde.“ Artikel XX und XXI regeln dann die Belohnungen und Prämien aller Individuen, die zur Entdeckung und Habhaftmachen dieser Verbrecher etwas beitragen, folgendermaßen: „... Also hat man auch vor billig angesehen, daß diejenigen, so zu Befangung solcher verruchten Leute etwas beitragen, dieselbe offenbaren und angeben, nicht unbelohnt bleiben, maßen denn derjenige, so einen Zauner oder Zigeuner entdeckt, daß man dessen habhaft und die Justiz mit der Todesstrafe an ihm vollzogen werden kann, nebst Verschweigung seines Namens, vor jede Person von den Distriktsverwandten 10 fl., vor eine andere betrügerische Person aber 2 fl. haben und wenn ein solcher Denunciant von der Hand selbst wäre, und die Entdeckung freiwillig thäte, neben solcher Belohnung auch noch sicher Geleit und Pardon, auch bewandten Umständen nach noch Mehreres genießen solle. Wie denn ferner (nach Artikel XXI) denen Soldaten dasjenige, was bei den Zauern und Zigeunern vorgefunden wird, hinsuro, wenn solches erst vorher der Obrigkeit eingeliefert worden, weil dadurch das corpus delicti viel eher an den Tag gebracht werden kann, nach Befinden, und da sich kein Eigenthümer dazu meldet, wohl überlassen werden kann.“

In Ausföhrung aller dieser sehr eingehenden Maßregeln gegen das Zauner- und Gannervolk wurde der ganze Kreis in eine Reihe von Streifen eingeteilt, darunter in eine „Streif jenseits der Donau bis an den Boden-See“ und in eine „zwischen der Donau, Iller und dem

Lech“. Erstere umfaßte wieder 20 Distrikte, nämlich: Altschauer, Viberacher, Buchauer, Konstanzer (Reichenauer), Fürstenberger in der Baar, Friedberg-Scheerer, Hechinger, Ochsenhauser, Landvogteiler (Weingarter), Litzgauer oder Mörzburger, Remptener und Trauchburgischer, Montfort und Lindauer, Marchthaler, Sigmaringer, Sulzger (Landgrafschaft Klettgau, Stühlingen und St. Blasien), Nottweiler und Konzenberger, Rottenburgischer, Truchseßischer Kreis. — Am Schluffe des umfangreichen Aktenstückes (in Artikel XXII) ist noch der schädlichen Wilderer und Wildpretjäger gedacht, „welche die Forstbedienten öfters auf Leib und Leben angehen“ und die allgemeine Ermahnung „an allen und jeden Unterthan“, diesen Leuten keinen Unterschlaß zu geben, „nachdrucksamst“ wiederholt. Freilich grassierte in Oberschwaben damals das Wildschützenunwesen in bedenklichem Grade, dessen würdiges Seitenbild im 19. Jahrhundert bis zur Einführung des Zollvereines das Schmugglertum war. Angefichts manches im Dunkel des Waldes gefundenen Leichnams mußte man auf den traurigen Gedanken kommen, daß den Jägern ein Rehbock oft mehr galt als ein Mensch!

Wie schauerlich weit man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Strafrechtspflege, sowohl im allgemeinen, als speziell auf dem Gebiete des Jagdstrafrechts zurück und zum Teil noch aller Humanität bar und im vollen Bann der Carolina war, zeigt folgender Fall aus Rempten, wo an vier Wildschützen um den Anfang des Jahres 1743 eine fürchterliche und an geistlichen Höfen sonst ungewöhnliche (!) Prozedur vorgenommen und mehreren von ihnen als unverbesserlichen Wilderern auf öffentlichem theatro die Flachsen abgeschnitten und sie zu Krüppeln gemacht wurden. Fast ein gleiches ist an unserem berufenen und schon öfter eingelegeten „Jägertoni“, d. i. Anton Heinrich zu Sigmaringen, vollzogen worden; er wurde wegen fortgesetzter Wilderei zum Tode verurteilt und saß auch bereits auf dem „Stuhl“, seinen Kopf zu verlieren. Er wurde aber par-donniert und sind ihm nach geschehener Abberlässe der Zeig- und mittlere Finger wegen seiner „Wildschüsse“ abgehauen worden. Er kam nachmalen nach Sch. und ließ sich bei unserem Barbier Trunk verbinden. Dieser Mann war sonst aus dem uns gehörigen Weiler Hoyerbach und von Reichenbach gebürtig und vormals unser Jäger, ist aber wegen Untrene ab-geschafft und aus der Herrschaft gejagt worden. Mit diesem „Jägertoni“ nahm es später, wie ein weiterer Chronikeintrag